S a t z u n g

Männergesangverein 1860 Sängervereinigung Oßweil e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.....3

§ 1 Name und Sitz.....3
§ 2 Zweck.....3

II. Mitgliedschaft.....4

§ 3 Eintritt.....4
§ 4 Aktive Mitglieder.....4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....4
§ 6 Ausschluss.....5
§ 7 Ehrenmitglieder.....5
§ 8 Rechte.....5
§ 9 Pflichten.....6
§ 10 Kinder- und Jugendchor.....6

III. Organe des Vereins.....7

§ 11 Allgemeines.....7
§ 12 Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung).....7

§ 13 Vorstand und Ausschuss....8
§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter....10
§ 15 Geschäftsführung....10
§ 16 Kassenführung....10

IV. Allgemeines....11

§ 17 Veranstaltungen....11
§ 18 Dirigent....11
§ 19 Satzungsänderung....11
§ 20 Vereinsordnung....11
§ 21 Auflösung....12

S a t z u n g

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Männergesangverein 1860 Sängervereinigung Ossweil e.V. und hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nr. VR432 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Männergesangverein 1860 Sängervereinigung Ossweil e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesanges. Er will damit dazu beitragen, ein bodenständiges Kulturgut unseres Volkes zu erhalten, sowie durch die Einbeziehung der Chorliteratur anderer Völker, um der gegenseitigen Verständigung der Völker zu dienen.

3. Diesen Zweck verfolgt er durch

   a) regelmäßige Übungsabende
   b) Veranstaltung von Konzerten und Jahresfeiern
   c) Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art
   d) Teilnahme an überregionalen Chorfesten

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig ist.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe ist in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Aktive Mitglieder

1. Die Sängerinnen und Sänger sind Träger des Vereins und bilden den Rückhalt desselben.

2. Jedes aktive Mitglied ist gehalten, an dem vom Vorstand und Dirigenten festgesetzten Übungsstunden und Aufführungen teilzunehmen. Pünktlicher Besuch der Proben wird erwartet.

3. Tritt ein aktives Mitglied aus dem Verein aus, hat es das in einem Besitz befindliche Vereinseigentum in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden sind zu ersetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 1 Monat vorher einem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Rückständige Beiträge sind vorher zu bezahlen. Vereinseigene Gegenstände sind abzugeben.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand, im Einvernehmen mit dem Ausschuss erfolgen, und zwar. wenn das Mitglied

   a) gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt,
   b) oder sich eine strafbare, ehrlose Handlung zuschulden kommen lässt,
   c) trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand bleibt.

2. Gegen die Ausschlussentscheidung kann die nächste Jahres-hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder und andere Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein, die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesanges Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Aktive und passive Mitglieder werden nach 25 Jahren Ehren-sänger(in) / Ehrenmitglied und erhalten die silberne Ehrennadel.

3. Aktive Sängerinnen und Sänger erhalten nach 40 Jahren aktiver Sängertätigkeit die goldene Ehrennadel; passive Mitglieder - nach 50 Jahren.

4. Ehrenmitglieder sind nicht beitragsfrei.

5. Aktiven Mitgliedern, die den Nachweis erbringen, schon bei anderen Vereinen aktiv gesungen zu haben und dem Männergesangverein 1860 Sängerverein Ossweil e.V. angehören, wird diese Zeit bei der Ehrung zur 25jährigen aktiven Sängertätigkeit angerechnet.

§ 8 Rechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltung des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

2. Ständchen zu Geburtstagen und Grabgesang werden in einer Vereinsordnung festgelegt.

§ 9 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren, die Satzung anzuerkennen sowie den Verein in seinen Aufgaben in jeder Wese zu unterstützen und die Beschlüsse zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, von der Hauptversammlung fest- gesetzte Beiträge und Gebühren zum festgesetzten Termin zu entrichten.

3. Schäden am Vereinseigentum, die durch Mitglieder mutwillig verschuldet werden, haben diese dem Verein zu ersetzen.

§ 10 Kinder- und Jugendchor

Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein, solange die personellen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Hierzu wird entsprechend der übrigen Regularien der Satzung ein Jugendleiter mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand gewählt. Er hat die Aufgabe, die Vereinsleitung in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

III. Organe des Vereins

§ 11 Allgemeines

1. Die Organe des Vereins sind

   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand

2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Wenn bei einer Wahl kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhält, findet eine erneute Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über die Angelegenheit nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

4. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 12 Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens zum 31. März, statt. Sie wird von einem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt. Das Einladungsschreiben mit der Tagesordnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse (zum Beispiel E-Mail oder zukünftig gängiges Kommunikationsmittel) gerichtet ist. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an einen der Vorsitzenden zu richten.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Jahreshauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Die Jahreshauptversammlung leitet einer der Vorsitzenden. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

   a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
   b) die Entlastung des Vorstandes
   c) die Aufstellung und Änderung der Satzung
   d) die Wahl von Vorstand und Kassenprüfern
   e) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
   f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, auf die der Vorstand an der Jahreshauptversammlung verwiesen hat
   g) die Mitgliedschaft in überörtlichen Verbänden und
   h) Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

   1.1. mindestens einem und höchstens drei Vorsitzenden
   1.2 dem 1. Kassier
   1.3 dem 1. Schriftführer
   1.4 dem Jugendleiter
   1.5 dem 2. Kassier
   1.6 dem 2. Schriftführer
   1.7 dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
   1.8 2 Personen des Wirtschaftsausschusses

2. Der Vorstand nach § 26 BGB
   a) Die Vorsitzenden vertreten den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

   b) Ein Vorsitzender leitet die Jahreshauptversammlung. Die Sitzungen des Vorstands sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
   Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen oder Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

5. Gewählt kann nur ein bei der Wahlhandlung anwesendes Mitglied, das seit mindestens 1 Jahr Mitglied ist. Ausnahmen kann die Jahreshauptversammlung zulassen. In Fällen der Verhinderung hat das zu wählende Mitglied vor der Wahl eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl beim 1. Vorsitzenden abzugeben.

6. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn das von mindestens 3 Vorstandsmitglieder, oder 6 Ausschussmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
   Zu den Sitzungen können andere Personen mit beratender Stimme geladen werden.

7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung oder der Ausschuss zuständig sind.

8. Der Vorstand soll die Vorsitzenden in allen wichtigen Fragen beraten. Er hat vor allem zu beschließen

   a) über den Ausschluss eines Mitgliedes
   b) über Anträge an die Jahreshauptversammlung

   Er hat die Kassenführung und die Verwaltung des Vereins zu überwachen und trägt bei der Ausrichtung größerer Veranstaltungen und von Jubiläen die Verantwortung mit.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte tätigen die Vorsitzenden. Diese können einzelne Aufgabenbereiche, soweit dies nicht durch Satzung geschieht, an Vorstandsmitglieder delegieren. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 16 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist für ordentliche und wirtschaftliche Führung der Vereinskasse verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben hat er in das Kassenbuch einzutragen.

2. Der Kassier fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen vorher die Kassenführung und haben einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung zukünftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind. Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis des Vereins.

IV. Allgemeines

§ 17 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt.

§ 18 Dirigent

1. Die Anstellung oder Ablösung des Dirigenten ist Sache des Vorstandes, der die aktiven Mitglieder anhören soll.

2. Den Anordnungen des Dirigenten bei Proben und Aufführungen hat jedes aktive Mitglied Folge zu leisten.

3. Der Dirigent ist für die Auswahl des Liedgutes verantwortlich und hat dies mit dem Musikbeirat (näheres in der Vereinsordnung) des Vereins abzustimmen.

§ 19 Satzungsänderung

1. Anträge zur Änderung der Satzung müssen vom jeweiligen Mitglied mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden gestellt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 20 Vereinsordnung

Die Jahreshauptversammlung kann im Einklang mit dieser Satzung Vereinsordnungen beschließen. Vereinsordnungen können sich auf die Bereiche Mitgliedschaft, Finanz- und Kassenwesen, Buchhaltung, Ehrenordnung und Jugendordnung, Organe sowie Allgemeines erstrecken.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen

   a) durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, wenn der Auflösung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen,
   b) wenn die Zahl der Mitglieder unter vier abgesunken ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ludwigsburg, den 06.03.2024

gez. Vorstand .....

.....

.....

EINTRAGUNGSVERMERK

Die in der Hauptversammlung vom 06.03.2024 beschlossene Satzungsänderung wurde am 07.03.2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 200432 eingetragen.

Amtsgericht – Vereinsregister
Stuttgart, den 07.03.2025

gez. Rechtspfleger